

tigte heisst *mandatarius*, *prosecutor* oder auch *adsertor*¹⁾, der Auftraggeber *mandator*.

Das erstere der beiden Gesetze ist lediglich eine Umschreibung und weitere Ausführung von L. Rom. Vis. C. Th. II, 12, 3 und bestimmt, dass der Richter eine Abschrift des Mandates zu den Acten nehmen und das Mandat des Klägers auf Verlangen dem Beklagten vorgelegt werden soll.

Nach II, 3, 3 haftet der Mandatar dem Vollmachtgeber für Verlust des Processes in Folge dolosen Einvernehmens mit dem Gegner. Ervig hat folgenden Zusatz angefügt: '*Servo tamen non licebit per mandatum causas quorumlibet suscipere, nisi tantum domini vel dominae suae, ecclesiarum quoque vel pauperum seu etiam negotiorum fiscalium*'²⁾. Da dieser Satz früher unter der falschen Flagge der Antiqua segelte, verleitete er zu der irrthümlichen Annahme, dass bei den Westgothen die Knechte, schon bevor ihnen Chindasvind die Processfähigkeit in eigener Sache verliehen hatte, in gewissen Fällen die Fähigkeit gehabt hätten, als Processvertreter aufzutreten.

II, 3, 4. — Chindasvind gestattet durch dieses Gesetz in gewissen Fällen auch schwere Criminalklagen mittels Vollmacht durchzuführen, was nach römischem Recht und auch nach dem Rechtsbuche Alarichs II. verboten war; s. L. Rom. Vis. C. Th. IX, 1, 9 mit Interpretatio.

Auch diesem Gesetze hat Ervig einen Zusatz gegeben, der sachlich unbedeutend ist, aber früher, bevor er sich als Zusatz Ervigs herausgestellt hatte, zu irrigen Meinungen über die Entstehung der Lex Visigothorum Anlass gegeben hat. Es wird hier nämlich ein anderes Gesetz Chindasvinds angeführt, und zwar nach Buch, Titel und Aera ('in libro sexto, titulo primo, era secunda'). Solange der echte Text der Reccessvindiana, wo dieser Zusatz noch fehlt, noch nicht bekannt war, musste man annehmen, dass dieses Citat von Chindasvind selbst herrühre, und daraus schliessen, dass es bereits zu Chindasvinds Zeit ein in Bücher, Titel und Aeren gegliedertes Gesetzbuch gegeben habe.

II, 3, 5 — 8. — Diese 4 Gesetze, sämmtlich Antiquae, sind wohl durchweg im Anschluss an römische Einrich-

1) Der *adsertor* ist nicht Fürsprecher, wie irrig v. Bethmann-Hollweg IX, S. 238 und Dahn, Studien S. 265, meinen. 2) Ein weiterer Zusatz der Ausgaben gehört nicht hierher.